



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Deutsche Sporthochschule · Carl-Diem-Weg · 5000 Köln-Müngersdorf

---

Nr. 7/81

Köln, den 18. August 1981

---

## INHALT

PRÜFUNGSORDNUNG  
ZUR ERLANGUNG DES  
AKADEMISCHEN GRADES  
DIPLOMSPORTLEHRER /  
DIPLOMSPORTLEHRERIN

VOM 6. FEBRUAR 1979

(Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissen-  
schaft und Forschung des Landes NW vom 30.01.1979,  
zuletzt geändert durch Erlaß vom 3.04.1981  
-I A 3. 8148.4 / 8107.40/093 - und Beschluß des  
Hauptausschusses vom Juni 1981)

S T A N D: 18. AUGUST 1981

---

Herausgeber: Der Rektor

# Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Allgemeines</u>		
§ 1	Zweck der Prüfung, Studiendauer	Seite	1
§ 2	Diplomgrad	"	1
§ 3	Zusätzliche Studienvoraussetzungen	"	1
§ 4	Gliederung der Prüfung	"	2
§ 5	Prüfungsausschuß	"	2
§ 6	Prüfungsamt	"	3
§ 7	Prüfer und Beisitzer	"	3
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	"	4
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung	"	5
II.	<u>Diplom-Vorprüfung</u>		
§ 10	Zulassung	Seite	5
§ 11	Zulassungsverfahren	"	7
§ 12	Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung	"	7
§ 13	Bewertung der Vorprüfungsleistungen	"	8
§ 14	Wiederholung der Diplom-Vorprüfung	"	10
§ 15	Zeugnis	"	10
III.	<u>Diplom-Prüfung</u>		
§ 16	Zulassung	Seite	10
§ 17	Zulassungsverfahren	"	12
§ 18	Prüfungsgebiete der Diplom-Prüfung	"	12
§ 19	Diplomarbeit	"	15
§ 20	Lehrprobe	"	16
§ 21	Zusätzlicher Prüfungen	"	16
§ 22	Bewertung der Diplomprüfungsleistungen	"	17
§ 23	Wiederholung der Diplom-Prüfung	"	18
§ 24	Zeugnis	"	18
§ 25	Diplom	"	19
§ 26	Erweiterungsprüfung	"	19
IV.	<u>Schlußbestimmungen</u>		
§ 27	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung	Seite	19
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	"	20
§ 29	Übergangsregelungen und Inkrafttreten	"	20
Anhang		Seite	21

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfung, Studiendauer

- (1) Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines sechssemestrigen Studiums der Sportwissenschaft.
- (2) Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sportwissenschaft erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) Mit der Diplom-Prüfung wird die Befähigung für eine Lehrtätigkeit im außerschulischen Berufsfeld
  - a) entweder im Breiten- und Spitzensport (Studienrichtung A)
  - b) oder im Bereich von Rehabilitation und Behindertensport (Studienrichtung B) erworben.<sup>1)</sup>

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung wird der akademische Grad "Diplom-Sportlehrer / Diplom-Sportlehrerin" verliehen.

### § 3 Zusätzliche Studienvoraussetzungen<sup>2)</sup>

- (1) Zusätzliche Voraussetzung für die Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz der Nachweis einer besonderen Vorbildung im Bereich des für die Teilnahme an der sportartspezifischen, didaktisch-methodischen Studien notwendigen Bewegungskönnens in Grundsportarten.
- (2) Der Studienbewerber hat sich einem Test zu unterziehen. Die Anforderungen sind im Anhang festgelegt (s. Anhang 1.).

---

1) Das Diplom-Zeugnis (Studienrichtung A) ist gemäß § 26 Abs. 8 der Prüfungsordnungen vom 13.2.1976 als Teilprüfung in Sport

- als Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe,
- als Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
- als Erstes oder Zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
- als Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik anerkannt.

Das Diplom-Zeugnis (Studienrichtung B) ist gemäß § 26 Abs. 8 der Prüfungsordnungen vom 13.2.1976 als Teilprüfung in Sport

- als Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe,
- als Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
- als Zweites Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
- als Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik anerkannt.

(Erl. d. Kultusministers NW vom 28.8.1980 - III C 3. 40-21/O/ Nr. 1907/80)

2) Noch nicht in Kraft getreten.  
Von der Genehmigung des MWF NW vom 30.01.1979 ausgenommen.

#### § 4 Gliederung der Prüfung

- (1) Der Diplom-Prüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
  - a) fachdidaktischen und methodischen,
  - b) fachwissenschaftlichen und
  - c) erziehungswissenschaftlichen Teilen.

Die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten können abgelegt werden, wenn die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erbracht worden sind.

Die Meldung zur letzten Prüfung in einem Teilgebiet der Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters erfolgen.

- (3) Die Diplom-Prüfung besteht aus
  - a) fachdidaktischen und methodischen,
  - b) fachwissenschaftlichen,
  - c) erziehungswissenschaftlichen Teilen
  - d) und der Diplomarbeit.

Die Diplom-Prüfung kann begonnen werden, wenn die Vorprüfung in allen Teilen bestanden ist und die erforderlichen Studien-nachweise vorliegen.

Die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten können abgelegt werden, wenn die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen erbracht worden sind.

#### § 5 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten.

Die Mitglieder, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Rektors vom Hauptausschuß in geheimer Wahl gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein.

Die Hochschullehrer sind auf drei Jahre, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses auf ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Im Fall der Sätze 2 und 3 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweils Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Hauptausschuß über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu einer Reform der Studienordnung/Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß überträgt die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuß koordiniert im Benehmen mit den Prüfern die inhaltlichen Anforderungen der Prüfungen. Er entscheidet in allen ihm nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.

#### § 6 Prüfungsamt

- (1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses steht zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule zur Verfügung.
- (2) Das Prüfungsamt ist für die Ausführung der ihm durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Es erledigt alle im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung stehenden Verwaltungsaufgaben.

#### § 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer, die Beisitzer und gibt diese sowie die Prüfungstermine dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung bekannt. Der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern mit Ausnahme der Prüfungen in der sportartspezifischen Didaktik und Methodik vorschlagen. Den Vorschlägen des Kandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (2) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß des Hauptausschusses auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

- (3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

#### § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (3) Studienzeiten in anderen Studiengängen bzw. an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.  
Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

## § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend" (5,0), wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, bzw. nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle des Versäumnisses hat die Entschuldigung grundsätzlich vor dem Prüfungstermin zu erfolgen; eine später erfolgte Entschuldigung kann nur anerkannt werden, wenn für die Verspätung zwingende Gründe nachgewiesen werden. Bei Krankheit oder Verletzung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden. Werden die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. In diesem Fall werden bereits erbrachte Teilleistungen für Prüfungen angerechnet.<sup>1)</sup>
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden dem Kandidaten unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen. In diesem Falle gilt nach den Feststellungen des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfung als " nicht ausreichend " (5,0).

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 10 Zulassung

- (1) Anträge auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungen in den Teilgebieten der Diplom-Vorprüfung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und termingerecht beim Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule einzureichen.
- (2) Dem ersten Antrag auf eine Prüfung in einem der Teilgebiete sind beizufügen:
  1. Das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Erlaß vom 20.8.1980

2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung in Sportwissenschaft an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamtschule oder eine Teilprüfung Sport im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nicht bestanden hat, <sup>1)</sup>
3. Darstellung des Bildungsganges,
4. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der allgemeinen Einführungsveranstaltung in das Studium der Sportwissenschaft. <sup>1)</sup>

Auf bereits eingereichte Unterlagen kann Bezug genommen werden.

- (3) Jedem Antrag auf Zulassung zu einer oder mehreren Prüfungen ist das Studien- und Leistungsbuch mit Nachweisen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme <sup>2)</sup> in sportartspezifischen Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten bzw. über Belegung fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten, in denen sich der Kandidat zur Prüfung meldet, beizufügen.
- (4) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfung in einem Teilgebiet der Diplom-Vorprüfung sind beizufügen:

der Nachweis über das ordnungsgemäße Grundstudium laut Studienordnung,

je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme in

- a) drei Sportarten, in denen gemäß § 12 Abs. 1 Buchstabe a keine Diplom-Vorprüfungen abgelegt werden. Wird in der Lehrgangssportart eine Diplom-Vorprüfung abgelegt, sind vier Sportarten nachzuweisen: <sup>3)</sup>
- b) Traumatologie

- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den vorstehenden Absätzen erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

---

1) Geändert durch Erlaß vom 19.05.1980

2) Geändert durch Erlaß vom 20.08.1980

3) Geändert durch Erlaß vom 17.09.1979

## § 11 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Über die Entscheidung wird der Bewerber durch Aushang informiert.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in § 10 Abs. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung in derselben Fachrichtung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule oder eine Teilprüfung Sport im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.<sup>1)</sup>

## § 12 Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfungen finden in Fachdidaktischen und Fachwissenschaftlichen Teilgebieten statt. Im einzelnen sind folgende Prüfungen abzulegen:
  - a) Drei Prüfungen in Sportartspezifischer Didaktik und Methodik nach Wahl aus den studierten Sportarten, davon eine aus der Sportartengruppe A, eine aus der Sportartengruppe B und einer weiteren wahlweise aus der Sportartengruppe B oder C (s. Anhang 3.)
  - b) eine zweistündige Klausur in Anatomie,
  - c) eine zweistündige Klausur in Physiologie,
  - d) eine mündliche Prüfung in Sportgeschichte oder Sportsoziologie oder philosophische Aspekte des Sports nach Wahl des Kandidaten,<sup>2)</sup>
  - e) eine zweistündige Klausur in Sportpädagogik einschließlich Grundlagen der Pädagogik oder Sportpsychologie<sup>3)</sup> einschließlich Grundlagen der Psychologie.
- (2) Eine mündliche Prüfung erstreckt sich in der Regel über die Dauer von 20 Minuten. Sie wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer an.
- (3) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) gemäß § 12 Abs. 1 b), c), und e) beziehen sich auf die Inhalte der Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums. Die Klausuren werden von je zwei Prüfern bewertet. Die Entscheidung "nicht ausreichend" kann nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.

<sup>1)</sup> Geändert durch Erlaß vom 19.05.1980

<sup>2)</sup> Geändert durch Erlaß vom 3.04.1981

<sup>3)</sup> Geändert durch Erlaß vom 17.09.1979

- (4) Eine Prüfung in Sportartspezifischer Didaktik und Methodik besteht aus folgenden Teilleistungen:
- a) Mündliche (15 min.) oder schriftliche (1 Stunde) Überprüfung der didaktisch-methodischen Kenntnisse, evtl. unter Einbezug von Demonstrationen. Die Form der Überprüfung ist in der Regel 6 Monate, mindestens aber 4 Monate vor der Prüfung durch den Prüfungsausschuß bekanntzugeben.  
In die Prüfung gehen Fragstellungen aus den Bereichen des übergreifenden Seminars sowie der Allgemeinen Trainings- und Bewegungslehre I mit ein.  
Die Entscheidung "nicht ausreichend" kann nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung getroffen werden.
  - b) Überprüfung des motorischen Könnens unter Einbezug von Demonstrationen auf der Basis eines vom Prüfungsausschuß festgelegten und durch Aushang in der Regel 6 Monate, mindestens aber 4 Monate vor Beginn der Prüfung bekanntgemachten definierten Leistungsminimums (Sportpraktische Leistungen).
- (5) Über den Verlauf einer Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die einzelnen Teilleistungen sowie die Ermittlung des Gesamtergebnisses ersichtlich sind.
- (6) Zur mündlichen Prüfung können diejenigen Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung in einem Teilgebiet gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat sein Einverständnis dazu gibt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

### § 13 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die Leistungen der Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |          |   |
|----------|---|
| sehr gut | (1) = eine besonders hervorragende Leistung;                  |
| gut      | (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |

- befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

- (2) Zur differenzierten Bewertung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb von Teilgebieten können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Hierbei ist folgendes Wertungsschema zugrunde zu legen:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0		nicht ausreichend.

- (3) In einer Prüfung in Sportartspezifischer Didaktik und Methodik werden die Bearbeitung der Aufgaben gemäß § 12 Abs. 4 a) sowie die Bearbeitung der Aufgaben gemäß § 12 Abs. 4 b) als Teilleistungen bewertet.  
Jede Teilleistung muß mindestens "ausreichend" (4,0) sein.  
Die Gesamtnote ergibt sich aus den beiden Teilleistungen im Verhältnis 1 : 1.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten der Prüfungen in den Teilgebieten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und die erforderlichen Nachweise über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 10 Absatz 3 erbracht wurden.
- (5) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird auf das Diplomzeugnis übernommen. Die Gesamtnote wird aus den Fachdidaktischen Prüfungen, den Fachwissenschaftlichen Prüfungen und der Erziehungswissenschaftlichen Prüfung wie 2 : 2 : 1 gebildet.  
Die fachdidaktische Note wird aus den drei Prüfungen in der Sportartspezifischen Didaktik und Methodik wie 1 : 1 : 1 gebildet.  
Die fachwissenschaftliche Note wird aus den Prüfungen in Anatomie, Physiologie und Sportgeschichte bzw. Sportsoziologie wie 1 : 1 : 1 gebildet.  
Die erziehungswissenschaftliche Note ergibt sich aus der Prüfung in Pädagogik/Sportpädagogik oder Psychologie/Sportpsychologie.

## § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Nichtbestandene Prüfungen in Teilgebieten können zweimal wiederholt werden.  
Die Anrechnung bereits erbrachter Teilleistungen ist möglich. Die Entscheidung "nicht ausreichend" für schriftliche Teilleistungen und für die Note von schriftlich abgeschlossenen Teilgebieten kann nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung zu Wiederholungsprüfungen sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.  
Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten ausgesprochen werden. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens vor Ablauf eines Jahres abgelegt werden.

## § 15 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das die in den einzelnen Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält.  
Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Über eine nicht bestandene Prüfung in einem Teilgebiet der Diplom-Vorprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der Auskunft darüber gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid über die nichtbestandene Prüfung ist einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbestätigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

## III. Diplom-Prüfung

### § 16 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.
- (2) Anträge auf Zulassung zu den einzelnen Prüfungen in den Teilgebieten der Diplom-Prüfung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen und termingerecht beim Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln einzureichen.
- (3) Jedem Antrag auf Zulassung zu einer oder mehreren Prüfungen ist das Studien- und Leistungsbuch mit Nachweisen<sup>1)</sup> über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme in Sportartspezifischen Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten bzw. über Belegung fachwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten, in denen sich der Kandidat zur Prüfung meldet, beizufügen.

<sup>1)</sup> Geändert durch Erlaß vom 20.8.1980

- (4) Auf bereits vorliegende Unterlagen kann Bezug genommen werden.
- (5) Mit der Meldung zur ersten Prüfung in einem Teilgebiet der Diplomprüfung ist die Schwimm- und Rettungsfähigkeit durch Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber oder durch eine äquivalente an der Deutschen Sporthochschule erworbene Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Ein benoteter Erfolgsnachweis als Abschluß der Lehrübungen. Die Note gilt zugleich als Vornote für die Beurteilung der Lehrprobe in Lehrpraktischer Sportdidaktik gem. § 20 Abs. 2.
- (7) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfung in einem Teilgebiet der Diplom-Prüfung sind weiter beizufügen:

Studienrichtung A:

1. Ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer 4 SWS Grundausbildung in Didaktik und Methodik einer 7. Sportart (in Lehrgangsform), soweit nicht bereits nach § 10 Abs. 4 vier Sportarten nachgewiesen worden sind.<sup>1)</sup>
2. Sechs Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme
  - a) als Abschluß der medizinisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunktstudien in Biomechanik und in Sportmedizin,
  - b) als Abschluß der geisteswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktstudien in Sportpädagogik oder Sportpsychologie, und zwar dasjenige Teilgebiet, das in der Diplom-Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 1 e) nicht mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (s. Anhang 4),
  - c) als Abschluß der Schwerpunktstudien in Allgemeiner Sportdidaktik und in der Trainings- und Bewegungslehre,
  - d) als Abschluß der erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktstudien (Pädagogik oder Philosophie oder Psychologie oder Soziologie).
3. Ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer aufbauenden Veranstaltung (Seminar) entweder in philosophische Aspekte des Sports oder in Sportgeschichte oder in Sportsoziologie. Voraussetzung für die Teilnahme an einer dieser aufbauenden Veranstaltungen (Seminare) ist der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d).<sup>2)</sup>
4. Ein Antrag auf Genehmigung eines Diplomarbeitsthemas gemäß § 19.

<sup>1)</sup> Geändert durch Erlaß vom 17.09.1979

<sup>2)</sup> Geändert durch Erlaß vom 3.04.1981

## Studienrichtung B:

### 1. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme: 2)

- a) ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der 4 SWS Grundausbildung in Didaktik und Methodik einer 7. Sportart (in Lehrgangsform), soweit nicht bereits nach § 10 Abs. 4 vier Sportarten nachgewiesen worden sind,<sup>1)</sup>
- b) ein Nachweis in dem durch Prüfung nicht abgedeckten, an einer Behinderungsart orientierten zweiten Schwerpunkt (s. Anhang 4.),<sup>1)</sup>
- c) ein Nachweis wahlweise aus den Fachwissenschaften<sup>1)</sup> Studien Pädagogik des Behinderten oder Didaktik der Sondererziehung,
- d) ein Nachweis in dem durch Prüfung nicht abgedeckten Teilgebiet aus Psychologie des Behinderten oder Soziologie des Behinderten,
- e) ein Nachweis in einem durch Prüfung nicht abgedeckten Teilgebiet der Übergreifenden Sportdidaktischen und Sportmethodischen Studien (s. Anhang 4.)
- f) ein Nachweis über eine aufbauende Veranstaltung (Seminar) entweder in philosophische Aspekte des Sports oder in Sportgeschichte oder in Sportsoziologie.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer dieser aufbauenden Veranstaltungen (Seminare) ist die bestandene Diplomvorprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d)<sup>2)</sup>

2. Ein Antrag auf Genehmigung eines Diplomarbeitsthemas gemäß § 19.

## § 17 Zulassungsverfahren

Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Über die Entscheidung wird der Bewerber durch Aushang informiert. Für eine Ablehnung der Zulassung gilt § 11 entsprechend.

## § 18 Prüfungsgebiete der Diplom-Prüfung

- 1) Die Diplom-Prüfung besteht aus den Prüfungen in
  - a) Fachdidaktischen und Methodischen Teilgebieten,
  - b) Fachwissenschaftlichen Teilgebieten,
  - c) Erziehungswissenschaftlichen Teilgebieten und
  - d) aus der Diplomarbeit.
- 2) Im einzelnen sind folgende Prüfungen abzulegen:

### Studienrichtung A:

- a) zwei Prüfungen aus den beiden Schwerpunktausbildungen der Sportartspezifischen Didaktik und Methodik im Schwerpunkt I (s. Anhang 5.),
- b) eine Prüfung im Schwerpunkt II ggf. im Alternativen Profil,
- c) eine Lehrprobe in Lehrpraktischer Sportdidaktik (schulisches Berufsfeld, alternativ außerschulisches Berufsfeld),

1) Geändert durch Erlaß vom 17.09.1979

2) Geändert durch Erlaß vom 03.04.1981

- d) drei Prüfungen als Abschluß der Schwerpunktstudien in den Bereichen:  
medizinisch-naturwissenschaftliche Schwerpunktstudien (Biomechanik oder Sportmedizin),  
geistes-, sozial-, erziehungswissenschaftliche Schwerpunktstudien (Sportpädagogik oder Sportpsychologie),  
Schwerpunktstudien in Allgemeiner Sportdidaktik bzw. Trainings- und Bewegungslehre.

Aus den drei unter d) genannten Bereichen muß jeweils in einem Teilgebiet eine Prüfung, deren Form der Kandidat wie folgt wählen kann, abgelegt werden:

- eine Klausur und mündliche Prüfung in einem Teilgebiet eines der drei Bereiche,  
eine Klausur in einem Teilgebiet eines weiteren Bereiches,  
eine mündliche Prüfung in einem Teilgebiet des dritten Bereiches,
- e) eine mündliche Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt (s. Anhang 5.),  
f) eine Diplomarbeit.

Studienrichtung B:

- a) eine Prüfung in dem an einer Behinderungsart orientierten ersten Schwerpunkt (s. Anhang 5.), 1)  
b) eine Lehrprobe in Lehrpraktischer Sportdidaktik in einem an einer Behinderungsart orientierten Schwerpunkt (s. Anhang 5.),  
c) eine Prüfung in einem Übergreifenden Sportdidaktischen und Sportmethodischen Teilgebiet (s. Anhang 4.),  
d) eine Klausur in Medizinischer Rehabilitation,  
e) eine mündliche Prüfung in Medizinischer Rehabilitation,  
f) eine Klausur wahlweise aus den Teilgebieten Psychologie des Behinderten oder Soziologie des Behinderten,  
g) eine mündliche Prüfung in dem durch die Klausur abgedeckten Teilgebiet aus Psychologie des Behinderten oder Soziologie des Behinderten,  
h) eine mündliche Prüfung im Erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt (s. Anhang 5.),  
i) eine Diplomarbeit.

---

1) geändert durch Erlaß v. 17.9.1979

- (3) Eine mündliche Prüfung erstreckt sich über die Dauer von 30 Minuten. Sie wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt; dieser führt das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer an.
- (4) Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) erstreckt sich über eine Bearbeitungszeit von vier Stunden. Dem Kandidaten werden drei Aufgaben zur Wahl aus dem entsprechenden Teilgebiet gestellt. Die Bewertung der Klausur erfolgt durch zwei Prüfer. Die Entscheidung "nicht ausreichend" kann nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.
- (5) Prüfungen in den Sportartspezifischen Schwerpunktstudien I und II der Studienrichtung A werden entsprechend den Regelungen nach § 12 Absatz 4 durchgeführt, jedoch unter einer Erhöhung der Prüfungszeit je Sportart in einem mündlichen Prüfungsteil auf maximal 30 Minuten bzw. einem schriftlichen Prüfungsteil auf maximal 2 Stunden, jeweils unter Einbezug von stufendidaktischen sowie speziellen trainings- und bewegungstheoretischen Fragestellungen. In die Prüfung der Schwerpunktstudien II werden lehr- bzw. berufspraktische Teilleistungen (s. Anlage 6.) einbezogen, außerdem sind hier, soweit nur eine Sportart Gegenstand der Prüfung ist, zusätzlich erhöhte Leistungsanforderungen im Rahmen der motorischen Überprüfung entsprechend § 12 Absatz 4 anzusetzen. Alle Teilleistungen werden gleichwertig zu einer Note zusammengezogen. Die Entscheidung "nicht ausreichend" (5,0) kann nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.
- (6) Prüfungen in den Alternativen Profilen (Spiel-Musik-Tanz, Elementarer Tanz sowie Freizeitstudien/Breitensport) bestehen aus gleichwertigen mündlichen, schriftlichen, bewegungspraktischen und lehr- oder berufspraktischen Teilleistungen (s. Anlage 6.). Sie werden entsprechend den Regelungen in Abs. 5 durchgeführt und zu einer Note wie 1 : 1 : 1 : 1 zusammengefaßt.
- (7) Die Prüfung in dem Alternativen Profil "Sportverwaltung" besteht aus je einer Klausurarbeit  
in Sportrecht einschließlich Finanzwesen im Sport,  
in Vereinssoziologie und  
in Sportstättenplanung einschließlich Geräteausstattung  
sowie aus einer, sich an die letzte Klausurarbeit anschließenden mündlichen Teilleistung in Sportrecht; in den mündlichen Prüfungsteil können Fragestellungen aus den Berichten über die Praktika in der Sportselbstverwaltung und der öffentlichen Sportverwaltung einbezogen werden.  
Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausurarbeit 90 Minuten, der mündliche Prüfungsteil soll nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten dauern. Die Note, aus den vier Teilleistungen wird im Verhältnis 1:1:1:1 gebildet.<sup>1)</sup>
- (8) Prüfungen in dem an Behinderungsarten orientierten Schwerpunkt und den Übergreifenden Sportdidaktischen und Sportmethodischen Studien (Studienrichtung B) bestehen aus einer mündlichen Überprüfung und evtl. Einbezug von Demonstrationen.

---

<sup>1)</sup> Geändert durch Erlaß vom 3.04.1981

- (9) Zur mündlichen Prüfung können diejenigen Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung in einem Teilgebiet gemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat sein Einverständnis dazu gibt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.
- (10) Über den Verlauf einer Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die einzelnen Teilleistungen sowie die Ermittlung des Gesamtergebnisses ersichtlich sind.

#### § 19 Diplomarbeit (Wissenschaftliche Hausarbeit)

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus einem an der Deutschen Sporthochschule Köln vertretenen Lehrgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Prüfung, muß aber spätestens mit der Meldung zur letzten Prüfung in einem Teilgebiet der Diplom-Prüfung ausgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate nach der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist um 3 Monate verlängert werden. Das Thema kann nur ein Mal und innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden; die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Rückgabe des ersten Themas.
- (3) Die Diplomarbeit kann von Professoren, Studienprofessoren, Dozenten und promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern betreut werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln auch andere Mitglieder des Lehrkörpers beauftragen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten Prüfungsverlauf aufrecht zu erhalten. § 26 Abs. 2 HSchG bleibt unberührt. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0).

- (6) Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch den ersten Referenten und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden zweiten Referenten. Bei Nichtübereinstimmen der Beurteilung der beiden Referenten bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter. Die Entscheidung über die endgültige Bewertung erfolgt in diesem Fall durch den Prüfungsausschuß.

#### § 20 Lehrprobe

- (1) Das Thema der Lehrprobe wird mindestens eine Woche vorher dem Kandidaten gestellt.
- (2) Die Beurteilung der Lehrprobe erfolgt durch einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer und Beisitzer auf der Grundlage einer schriftlichen Planung mit anschließender Diskussion der Durchführung (bis 15 Minuten) unter Einbezug der Vornote aus den Lehrübungen im Verhältnis 1 : 1.
- (3) Über die Lehrprobe ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Ermittlung des Prüfungsergebnisses ersichtlich ist.  
Dem Protokoll ist der schriftlich ausgearbeitete Stundenentwurf beizufügen.

#### § 21 Zusätzliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat kann sich im Rahmen der verfügbaren Studienplätze weiteren Prüfungen als den vorgeschriebenen Prüfungen in den Teilgebieten unterziehen (zusätzliche Prüfungen).
- (2) Das Ergebnis einer zusätzlichen Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten in das Diplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Eine zusätzliche Prüfung kann nach bestandener Diplom-Vorprüfung auch im Schulsonderturnen abgelegt werden. Für die Zulassung zur Prüfung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Schulsonderturnen sind zusätzlich beizufügen:

#### Je ein Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme

- a) an Medizinischen Grundlagen des Schulsonderturnens,  
b) in Didaktik und Methodik des Schulsonderturnens,  
c) in didaktisch-methodischen Übungen des Schulsonderturnens,  
d) in Lehrpraktischer Sportdidaktik des Schulsonderturnens.

Die Prüfung im Schulsonderturnen gliedert sich in einen medizinischen und einen didaktisch-methodischen Teil von insgesamt 20 Minuten sowie aus einer Lehrprobe von mindestens 30 Minuten.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Gesamtnote wird aus den drei Teilbereichen wie 1 : 1 : 1 gebildet.

§ 22 Bewertung der Diplomprüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplom-Prüfung gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung wird aus den Prüfungsnoten der Schwerpunktstudien gebildet.

Studienrichtung A:

- a) Note aus dem Schwerpunkt I;
- b) Note aus dem Schwerpunkt II oder einem Alternativen Profil im Schwerpunkt II;
- c) Note aus den Lehrpraktischen Studien mit Abschlußprüfung;
- d) Note aus der Abschlußprüfung der medizinisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunktstudien;
- e) Note aus der Abschlußprüfung der geistes-, sozial- und erziehungswissenschaftlichen Schwerpunktstudien;
- f) Note aus der Abschlußprüfung der Schwerpunktstudien in Sportdidaktik oder Trainings- und Bewegungslehre;
- g) Note der Diplomarbeit.

Studienrichtung B:

- a) Note aus dem an Behinderungsarten orientierten Schwerpunkt mit Abschlußprüfung;
  - b) Note aus den Lehrpraktischen Studien mit Abschlußprüfung;
  - c) Note aus den übergreifenden Sportdidaktischen Studien mit Abschlußprüfung;
  - d) Note aus dem fachwissenschaftlichen Teilgebiet Medizinische Rehabilitation mit Abschlußprüfung;
  - e) Note aus dem verbleibenden zweiten fachwissenschaftlichen Teilgebiet mit Abschlußprüfung;
  - f) Note aus dem erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Abschlußprüfung;
  - g) Note der Diplomarbeit.
- (3) Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der vorgenannten Noten wobei die Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

Studienrichtung A:

Die Noten aus den Schwerpunkten der Sportartspezifischen Didaktik und Methodik werden wie 1 : 1 aus den Prüfungsleistungen für die erste und zweite Sportart gebildet.

Die Note in den Lehrpraktischen Studien wird aus der Vornote für Lehrübungen und der Note für die Lehrprobe wie 1 : 1 gebildet.

Die Note in dem Teilgebiet in dem eine Klausur und mündliche Prüfung abgelegt ist, wird wie 1 : 1 gebildet. Die Note in den Schwerpunkten muß ausreichend (4,0) sein.

Nicht ausreichende Teileleistungen können innerhalb eines Teilgebietes ausgeglichen werden.

Die Note im Erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt ergibt sich aus der mündlichen Prüfung.

#### Studienrichtung B:

Die Noten in dem an Behinderungsarten orientierten Schwerpunkt und Übergreifenden Sportdidaktischen Studien ergeben sich aus den einzelnen Teileleistungen.

Die Note in den Lehrpraktischen Studien wird aus der Vornote für Lehrübungen und der Note für die Lehrprobe wie 1 : 1 gebildet.

Die Note in den Fachwissenschaftlichen Studien wird aus Klausur und mündlicher Prüfung wie 1 : 1 gebildet. Die Note in jedem der beiden Teilgebiete muß ausreichend (4,0) sein. Nicht ausreichende Teileleistungen können innerhalb eines Teilgebietes ausgeglichen werden.

Die Note im Erziehungswissenschaftlichen Schwerpunkt ergibt sich aus der mündlichen Prüfung.

#### § 23 Wiederholung der Diplom-Prüfung

- (1) Die einzelnen Prüfungen in den Teilgebieten können bei mit "nicht ausreichend" bewerteten Leistungen zwei Mal wiederholt werden.

Hat sich der Kandidat gemäß § 12 und § 18 für die Prüfung in einem bestimmten Teilgebiet entschieden, so muß er im Falle des Nichtbestehens die Wiederholungsprüfung in dem gleichen Teilgebiet ablegen. Ein Wechsel des gewählten Teilgebietes ist nach der ersten Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr möglich.

- (2) Anträge auf Zulassung zu Wiederholungsprüfungen sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten ausgesprochen werden.

Die Wiederholungsprüfung muß spätestens vor Ablauf eines Jahres abgelegt werden.

- (3) Die Diplomarbeit kann nur ein Mal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch nicht Gebrauch gemacht hat.

#### § 24 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Sportlehrer / Diplom-Sportlehrerin" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

§ 26 Erweiterungsprüfung

- (1) Wer die Diplom-Prüfung bestanden hat, kann im Rahmen der verfügbaren Studienplätze eine oder mehrere Erweiterungsprüfungen ablegen. Eine Änderung des Gesamturteils der Diplom-Prüfung wird dadurch nicht erreicht.
- (2) Die Meldung zur Erweiterungsprüfung ist unter Vorlage des Diplomzeugnisses und der für die Erweiterungsprüfung erforderlichen Studiennachweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.  
Über die bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Diplomzeugnis Gültigkeit hat.
- (3) Für die Wiederholung von Erweiterungsprüfungen gelten die Bestimmungen des § 23 entsprechend.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" (5,0) erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.  
Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 u. Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.  
§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Studierende, die bis einschließlich Wintersemester 1977/78 an der Deutschen Sporthochschule Köln für das 1. Fachsemester des Studienganges Sport/Sportwissenschaft mit dem Abschluß Diplomsportlehrer/Diplomsportlehrerin immatrikuliert wurden, legen ihre Prüfung nach der "Prüfungsordnung für Diplomsportlehrer und -lehrerinnen vom 11. April 1958 i.d. Fassung vom 11. August 1976" ab.
- (2) Studierende, die im Sommersemester 1978 an der Deutschen Sporthochschule Köln für das 1. Fachsemester des Studienganges Sport/Sportwissenschaft mit dem Abschluß Diplomsportlehrer/Diplomsportlehrerin immatrikuliert wurden, legen ihre Prüfung wahlweise nach der "Prüfungsordnung für Diplomsportlehrer und -lehrerinnen vom 11. April 1958 i.d. Fassung vom 11. August 1976" ab oder nach der "Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplomsportlehrer/Diplom-Sportlehrerin in der Fassung vom 6.2.1979.
- (3) Studierende, die zum Wintersemester 1978/79 und in folgenden Semestern an der Deutschen Sporthochschule Köln für das 1. Fachsemester des Studienganges Sport/Sportwissenschaft mit dem Abschluß Diplom-Sportlehrer/Diplom-Sportlehrerin immatrikuliert wurden, legen ihre Prüfung nach der "Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Diplom-Sportlehrer/Diplom-Sportlehrerin in der Fassung vom 6.2.1979 ab.

AN H A N G

1. \*)

zu § 3 "Zusätzliche Studienvoraussetzungen" Abs. 2  
Bedingungen für den gem. § 3 Abs. 2 abzulegenden Test:

1. Der Bewerber hat sich einem Test in drei Sportarten zu unterziehen:

Gerätturnen  
Leichtathletik  
Schwimmen

2. Die Anforderungen beziehen sich auf notwendige motorische Grundeigenschaften und Bewegungsfertigkeiten als Voraussetzungen für die Ausbildung in den betreffenden Sportarten.

3. Anforderungen im Gerätturnen:

a) Frauen:

Sprung (Pferd, seitgestellt, 1,20 m hoch):  
Hockwende rechts, Hockwende links, Hocke.

Boden:

Rolle vorwärts, Rolle rückwärts, Aufschwingen in den Handstand und Abrollen, Handstandüberschlag seitwärts (Rad).

Stufenbarren (2,30 m; 1,50 m):

Umklettern der Barrenholme, Aufstemmen in den Stütz, Streckhangschwingen, Felgaufschwung (Felgaufschwung aus dem Abfedern), Felgumschwung.

Schwebebalken:

Vorwärts- und Rückwärtsgehen, Drehungen.

b) Männer:

Sprung (Pferd, seitgestellt, 1,25 m hoch, Brettabstand 1 m):

Hocke oder Grätsche

Boden:

Rolle vorwärts, Strecksprung mit 1/2 Drehung, Rolle rückwärts, Kopfstand, Aufschwingen in den Handstand, Handstandüberschlag seitwärts (Rad), Rumpfbeuge vorwärts aus dem Langsitz, Rumpfbeuge rückwärts aus der Rückenlage (Brücke).

Barren (tief):

Schwingen im Stütz, Kehre mit 1/2 Drehung.

Barren (hoch):

Sprung in den Oberarmhang, Aufstemmen beim Vorschwung in den Grätschsitz, Einschwingen in den Stütz, Rückschwung, Wende.

Reck (tief):

Felgaufschwung, Felgumschwung, Unterschwingung.

Reck (sprunghoch):

Schwungholen, Schwingen im Hang, Hangkehren (1/2 Drehung im Vorschwung), Niederaprunge beim Rückschwung.

4. Anforderungen in Leichtathletik:

- a) Ausdauer:  
1000 m Lauf Männer - 3:25 min Frauen - 4:30 min
- b) Schnelligkeit:  
100 m Lauf Männer - 13,0 sec Frauen - 15,3 sec
- c) Wurf-/Stoßkraft (zwei Versuche sind zulässig):  
Medizinballwurf beidhändig rückwärts über den Kopf  
Männer - 10,50 m Frauen - 8,50 m  
(3 kg) (2 kg)
- d) Sprungkraft und motorische Gewandtheit (zwei Versuche):  
Sechssersprung (Sprunglauf aus der Schrittstellung)  
Männer - 14,50 m Frauen - 12,50 m

5. Anforderungen im Schwimmen:

- a) 50 m Zeitschwimmen in einer der vier Sportschwimmtechniken nach Wahl des Bewerbers  
Bewertung nach Mindestzeiten für  
50 m Brustschwimmen: Männer 55 sec Frauen 60 sec  
50 m Kraulschwimmen: Männer 49 sec Frauen 54 sec  
50 m Rückenraulschwimmen und Delphinschwimmen:  
Männer 52 sec Frauen 57 sec  
Definition der Sportschwimmtechniken nach Regeln des DSV.
- b) Überprüfung der Bewegungsform in einer anderen Schwimmtechnik und einer anderen Körperlage über 25 m; d.h., der Bewerber, der beim Zeitschwimmen eine Technik in Bauchlage gewählt hat, wird bei der Bewegungsform in einer Sportschwimmtechnik in Rückenlage geprüft.
- c) Abprüfen verschiedener Grundfertigkeiten für Schwimmen durch  
kopfwärtiges Springen vom Startblock,  
Antauchen eines Zieles in 10 m Entfernung (ca.),  
Einsammeln von drei bis fünf Tauchringen,  
an Land bringen.  
Die Übung ist in einem Durchgang ohne zwischenzeitlichem Auftauchen auszuführen.

2.

zu § 10 "Zulassung" Abs. 4 2. a)

Sportarten im Sinne dieser Prüfungsordnung im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind:

Sportartengruppe A

Basketball  
Fußball  
Handball  
Hockey  
Volleyball

Sportartengruppe B

Gerätturnen  
Gymnastik  
Leichtathletik  
Rhythmik/Tanz  
Schwimmsport

Sportartengruppe C

Alpinistik  
Badminton  
Eislauf  
Fechten  
Gewichtheben

Judo  
Kanusport +  
Radsport  
Ringern  
Rudern +  
Segeln +  
Ski +  
Tauchen  
Tennis  
Tischtennis  
Trampolin  
Wasserspringen

soweit diese nach Beschluß des Hauptausschusses in didaktischer Theorie und Praxis an der Sporthochschule vertreten und für den Studiengang Diplom angeboten werden.

+ Sportarten mit Lehrgangsangebot, alternativ auch Wanderführerlehrgang mit Orientierungslauf

3.

zu § 12 "Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung"

Abs. 1 a): Siehe Angaben zu § 10 (Anhang 2.)

4.

zu § 16 "Zulassung":

Studienrichtung A

zu 1.:

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß in einer siebten Sportart ist aus der Sportartengruppe C in Lehrgangsform, ersatzweise Wanderführerlehrgang mit Orientierungslauf zu führen.

zu 2.:

Fachwissenschaftliche Schwerpunktstudien:

aufbauende Veranstaltungen in den medizinisch-naturwissenschaftlich orientierten Sportstudien:

- Sportmedizin mit Biochemie
- Biomechanik des Sports

- wahlweise in einem dieser beiden Teilgebiete eine weitere aufbauende Veranstaltung,

aufbauende Veranstaltungen in den geisteswissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlich orientierten Sportstudien:

- Sportpädagogik oder Sportpsychologie

Studienrichtung B

zu 1. a)

Aus den nachfolgend aufgeführten Bereichen ist ein erster Schwerpunkt mit 4 SWS und ein zweiter mit 2 SWS zu wählen:

Behinderungen der geistigen Leistungsfähigkeit:  
Geistigbehinderte,  
Lernbehinderte,

Körperliche Behinderungen:  
Körperbehinderte,  
Beeinträchtigung der inneren Organe,

Psychische Behinderungen:  
Erziehungsschwierigkeiten und andere Verhaltensstörungen,

Sinnes- und Kommunikationsstörungen:  
Blinde,  
Gehörlose,  
Schwerhörige,  
Sehbehinderte,  
Sprachbehinderte.

zu 1.e)

- Übergreifende Sportdidaktische und Sportmethodische Teilgebiete sind:
- Didaktische Theorie und Praxis des Behindertensports
  - Spezielle Methoden der Prävention, Rehabilitation und der Sondererziehung
  - Spezielle Bewegungs- und Trainingslehre
  - Methodenlehre, spezielle Diagnostik und Testverfahren.

5.

zu § 18 "Prüfungsgebiete der Diplom-Prüfung", Abs. 2:

Studienrichtung A

zu a):

Schwerpunktstudien I 1)

- Fachdidaktische Schwerpunktausbildung einschließlich breitensportlich und spitzensportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von je vier SWS in zwei Sportarten mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die nicht Gegenstand der Diplom-Vorprüfung waren,
- ein stufendidaktisches Seminar in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS, insgesamt 2 SWS,
- ein Seminar in spezieller Trainings- und Bewegungslehre in jeder gewählten Sportart, je 1 SWS, insgesamt 2 SWS.

zu b):

Schwerpunktstudien II 1)

- Fachdidaktische Schwerpunktausbildung einschließlich breitensportlich und spitzensportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von je vier SWS in zwei nicht im Schwerpunkt I oder als Vorprüfungsfächer gewählten Sportarten mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, vier SWS Lehrpraktische Studien (davon mindestens zwei SWS Lehrübungen) sowie für jede der gewählten Sportarten je eine SWS spezielle Trainings- und Bewegungslehre. Wenn als siebte Sportart ein Wanderführerlehrgang gewählt worden ist, kann auch eine der im Rahmen der Diplom-Vorprüfung gewählten Sportarten gewählt werden;

---

1) geändert durch Erlaß v. 17.9.1979

oder

- fachdidaktische Schwerpunktstudien einschließlich breitensportlich und spitzensportlich orientierter Anwendungsformen im Umfang von acht SWS in einer Sportart mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung (einschließlich spezieller Trainings- und Bewegungslehre), die als Schwerpunkt I abgeschlossen worden ist, sowie sechs SWS Lehrpraktische Studien (davon mindestens zwei SWS Lehrübungen)

oder

- Schwerpunktstudien in einem Alternativen Profil

- a) Freizeitstudien und Breitensport unter Einbezug eines acht-tägigen Wanderführerlehrgangs; jedoch kann dann nicht gleichzeitig Wanderführerlehrgang/Orientierungssport als Ersatz für eine Lehrgangssportart gewählt werden;
- b) Spiel-Musik-Tanz einschließlich vier SWS Lehrpraktische Studien im Berufsfeld;
- c) Elementarer Tanz einschließlich vier SWS Lehrpraktische Studien im Berufsfeld;
- d) Sportverwaltung <sup>1)</sup>
- e) soweit im Lehrangebot vorhanden:  
Sportjournalistik unter Einbezug von Fragen zu Verhältnis von Sport und Massenmedien, Literatur, Kunst, Sprache, Pressedokumentation - einschließlich vier SWS Praktikum im Berufsfeld

zu d):

siehe Angaben zu § 16 Zulassung, Studienrichtung A,2. (Anhang 4.)

zu e):

Als Erziehungswissenschaftliche Schwerpunkte gelten aufbauende Veranstaltungen in einem oder mehreren aufeinander bezogenen Teilgebieten aus

Pädagogik  
Philosophie  
Psychologie  
Soziologie

Studienrichtung B

zu a):

siehe Angaben zu § 16, Studienrichtung B, 1a) (Anhang 4.)

zu b):

siehe Angaben zu § 16, Studienrichtung B, 1a) (Anhang 4.)

zu g):

siehe Angaben zu § 18, Studienrichtung A, e) (Anhang 5.)

6.

zu § 18 Absatz 5 und 6

Im Rahmen der Schwerpunktstudien II werden lehrpraktische Studien im Berufsfeld angesetzt. Das Ergebnis wird als Teilleistung in die Prüfung im entsprechenden Schwerpunkt eingebracht.

<sup>1)</sup> Geändert durch Erlaß vom 3.04.1981